EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1967,

mit der der Anwendungsbereich ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1962 — die besondere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungen einführte — auf die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren ausgedehnt wird

(67/336/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten innergemeinschaftlichen Abschöpfungen (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der für vorgenannte Waren vorgesehenen innergemeinschaftlichen Regelung besteht aus einer Abgabe, die sich aus einem festen Teilbetrag zum Schutz der herstellenden Industrie sowie aus einem beweglichen Teilbetrag zusammensetzt.

Dieser bewegliche Teilbetrag bestimmt sich nach der Differenz zwischen den Preisen, die in dem ausführenden Mitgliedstaat und den in dem einführenden Mitgliedstaat auf die in vorgenannten Waren enthaltenen und in der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates genannten Grunderzeugnisse angewendet werden.

Dieser in einem bestimmten Mitgliedstaat zu erhebende bewegliche Teilbetrag schwankt infolgedessen so lange, je nach dem Mitgliedstaat, in den die Waren ausgeführt werden, bis auf die in einer Ware enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse ein Gemeinschaftspreis angewendet wird.

Ferner kann bei der Ausfuhr der genannten Waren eine Erstattung gewährt werden, wenn in dem ausführenden Mitgliedstaat die Gesamtkosten der in diesen Waren enthaltenen Grunderzeugnisse höher sind als in dem einführenden Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2740/62.
(2) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

Da die Begriffe Herkunft und Bestimmung im Handel mit diesen Waren eine wichtige Rolle spielen, sind die in der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 vorgesehenen besonderen Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen am geeignetsten, um den freien Warenverkehr mit oben genannten Waren zu gewährleisten ; es ist daher angebracht, den Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung DD 4, die mit vorgenannter Entscheidung eingeführt worden ist, auf diese Waren auszudehnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 3 Absatz (2), 5 Unterabsatz 4 und Artikel 6 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 wird durch die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 der Nachweis erbracht, daß die Erzeugnisse, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse fallen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur innergemeinschaftlichen Handelsregelung erfüllen.

Artikel 2

(1) Aus der in der Warenverkehrsbescheinigung enthaltenen Erklärung des Ausführers ist durch Angabe des Bestimmungslandes oder die Eintragung „nein" zu entnehmen, ob für die Waren ein Erstattungsantrag gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 160/66/EWG gestellt worden ist. Ist für die in der Bescheinigung beschriebenen Waren eine Erstattung zu gewähren, muß der Ausführer in der Spalte „besondere Eigenarten der Waren" die für sie zutreffende Tarifstelle angeben.

(2) Die zuständige Behörde des Ausfuhr-Mitgliedstaats bescheinigt in dem Abschnitt B bzw. C die Richtigkeit der in der Erklärung des Ausführers enthaltenen Angabe über die Erstattungsart.

(3) Wurde für die in der Warenverkehrsbescheinigung DD 4 beschriebenen Waren von dem Ausfuhr-Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 160/66/EWG eine Erstattung gewährt, so können diese Waren nur in dem Mitgliedstaat zu der innergemeinschaftlichen Handelsregelung zugelassen werden, nach dem sich die Festsetzung der Erstattung richtet.

Artikel 3

Für die gleichzeitige Ausfuhr von Waren, die unter Artikel 1 dieser Entscheidung fallen und von Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt werden, kann nicht dasselbe Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung verwendet werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Anwendung dieser Entscheidung notwendigen Maßnahmen, damit das vorgenannte Formblatt für jede der Waren verwendet werden kann, sobald die mit Verordnung Nr. 160/66/EWG eingeführte Regelung für sie in Kraft tritt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN